

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz)

A. Zielsetzung

Mit Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen, einen Internationalen Gerichtshof zu schaffen, um Personen zu verfolgen, die für die in den Hoheitsgebieten von Ruanda und Nachbarländern begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind. Nach dem ebenfalls vom Sicherheitsrat verabschiedeten Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda haben die Staaten den vom Gerichtshof erlassenen Anordnungen, betreffend Leistung von Rechtshilfe, Überstellung von Personen und Duldung von Verfahrenshandlungen des Gerichtshofes auf den nationalen Territorien, unverzüglich nachzukommen. Ferner trifft das Statut Regelungen über das Verhältnis der Jurisdiktion des Gerichtshofes zu nationalen Gerichtsbarkeiten und über die Vollstreckung der vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafen in Staaten, die ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben. Das deutsche Recht muß – in gleicher Weise wie dies im Hinblick auf die Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes geschehen ist (Gesetz vom 10. April 1995, BGBl. I S. 485) – so ergänzt werden, daß es auch mit diesen Regelungen in Einklang steht.

B. Lösung

Durch eigenständige Regelungen sollen materielle und Verfahrensvorschriften geschaffen werden, die, soweit erforderlich, die Normen des Statuts des Gerichtshofes in das deutsche Recht umsetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Solche Kosten entstehen nicht.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Regelungen über das Verhältnis der Gerichtsbarkeiten zueinander sowie durch die Immunitätsregelungen mit keinen Kosten belastet. Der bei den Landesjustizverwaltungen durch die Erfüllung von Anordnungen des Gerichtshofes im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe einschließlich der Überstellung von Personen möglicherweise entstehende Verwaltungsaufwand kann voraussichtlich durch Einsatz vorhandener Kapazitäten gedeckt werden. Mit zusätzlichen Kosten, deren Höhe sich einer Schätzung entzieht, wäre ggf. die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen verbunden, die der Gerichtshof ausgesprochen hat. Da entsprechende Pflichten sich nicht bereits aus dem Statut ergeben, sondern die Übernahme der Vollstreckung in jedem in Frage kommenden Einzelfall zwischen Gerichtshof, Bundesregierung und Landesjustizverwaltung abgesprochen werden müßte, ist das Gesetz selbst auch insoweit kostenneutral.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 176/97

Bonn, den 12. Juni 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen
Strafgerichtshof für Ruanda (Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersicht-
lich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Pflicht zur Zusammenarbeit**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, die sich aus den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen Resolution 955 (1994) ergeben, nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet das Wort „Gerichtshof“ den durch Resolution 955 (1994) eingesetzten Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet von Ruanda begangen wurden, und zur Verfolgung von ruandischen Staatsangehörigen, die für Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, welche in demselben Zeitraum im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden, einschließlich seiner Kammern, seiner Anklagebehörde und der Angehörigen des Gerichts und der Anklagebehörde.

§ 2**Verhältnis zu nationalen Strafverfahren**

(1) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden Strafverfahren, soweit sie Straftaten betreffen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, in jedem Stadium des Verfahrens auf den Gerichtshof übergeleitet. War in dem übergeleiteten Verfahren bereits rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden, so ist von der weiteren Vollstreckung dieser Strafe abzusehen, sobald der Verurteilte dem Gerichtshof gemäß § 3 Abs. 1 überstellt worden ist.

(2) Gegen eine Person, gegen die vor dem Gerichtshof wegen einer seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftat verhandelt wird oder verhandelt wurde, kann, wenn ein Ersuchen gemäß Absatz 1 Satz 1 vorliegt, wegen einer solchen Tat ein Strafverfahren nicht mehr geführt werden.

(3) Das Gericht beschließt die Überleitung des Strafverfahrens an den Gerichtshof, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen. Zugleich übermittelt es dem Gerichtshof die Beweismittel, die Protokolle über die bisherigen Ermittlungen und Verhandlungen sowie bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen. Ist für mehrere Taten, für

die eine Zuständigkeit des Gerichtshofes nur zum Teil begründet ist, eine Gesamtstrafe gebildet worden, so sind die nach Überleitung des Strafverfahrens verbliebenen Strafen auf eine neue Gesamtstrafe zurückzuführen. § 456 a der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) War das Verfahren noch nicht bei Gericht anhängig, gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Staatsanwaltschaft entscheidet.

(5) § 154 b der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 trifft das Gericht eine Entscheidung über die vor der Überleitung entstandenen Kosten des Verfahrens erst, nachdem der Gerichtshof das übergeleitete Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen hat. Dabei legt es seiner Entscheidung die Entscheidung des Gerichtshofes zur Schuld- und Straffrage zugrunde. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Betroffenen durch Beschluß. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu treffenden Entscheidungen.

§ 3**Überstellung und Durchbeförderung**

(1) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden Personen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, zur Verfolgung wegen einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Straftat verhängten Sanktion in Haft genommen und an den Gerichtshof oder an den Staat, der die Vollstreckung einer vom Gerichtshof verhängten Sanktion übernommen hat, überstellt.

(2) Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 1 und 3, §§ 12 bis 15, 16 Abs. 1 und 3, §§ 17 bis 24, 26 bis 34, 38 bis 40, 41 Abs. 1, 3 und 4, § 42 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.

(3) Auf Ersuchen des Gerichtshofes werden Personen zur Verfolgung wegen einer der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Straftat verhängten Sanktion durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchbefördert und zur Sicherung der Durchbeförderung in Haft gehalten.

(4) Für das Verfahren gelten § 43 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, §§ 44, 45 Abs. 2 bis 7, § 47 Abs. 1 bis 5, 7 bis 8

des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen entsprechend.

(5) Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Sonstige Rechtshilfe

(1) Auf Ersuchen wird dem Gerichtshof für Verfahren wegen Straftaten, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, sonstige Rechtshilfe gemäß § 67 a des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen geleistet.

(2) Verlangt der Gerichtshof das persönliche Erscheinen einer Person, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf freiem Fuß befindet, als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins, so kann ihr Erscheinen mit denselben Ordnungsmitteln durchgesetzt werden, die im Falle der Ladung durch ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft angeordnet werden könnten. Befindet sich die Person für ein deutsches Verfahren in Untersuchungs- oder Strafhaft oder ist sie auf Grund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht, so kann sie ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorübergehend an den Gerichtshof überstellt werden.

(3) Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes und sonst am Verfahren beteiligten Personen wird auf Ersuchen die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestattet; sie können Fragen oder Maßnahmen anregen. Die Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes können Niederschriften sowie Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen der Rechtshilfehandlung fertigen.

(4) Auf besonderes Ersuchen können Angehörige und Bevollmächtigte des Gerichtshofes in Absprache mit den zuständigen deutschen Behörden Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen und ähnliche Beweiserhebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes selbständig vornehmen. Die Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen bleibt auch in diesem Fall den zuständigen deutschen Behörden vorbehalten und richtet sich nach deutschem Recht.

(5) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5

Rechtshilfe durch Vollstreckung

(1) Rechtshilfe kann durch Vollstreckung einer rechtskräftigen, vom Gerichtshof verhängten Freiheitsstrafe geleistet werden.

(2) Die §§ 49 bis 58 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen mit Ausnahme des § 49 Abs. 2 gelten entsprechend. Die nach § 74 a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Stelle unterrichtet den Gerichtshof, wenn eine Entscheidung nach § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen getroffen worden ist, die deutsche Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Sanktion für abgeschlossen erachtet, die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung der Sanktion aus der Haft geflohen ist, die Vollstreckung aus sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist oder der Gerichtshof um einen besonderen Bericht ersucht.

(3) Kommt nach Auffassung der hierfür zuständigen Stelle ein Gnadenerweis in Betracht, so unterrichtet die nach § 74 a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Stelle den Gerichtshof, damit dieser über eine Begnadigung des Verurteilten entscheiden kann.

§ 6

Vorrechte und Immunitäten

Den Richtern, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Kanzler des Gerichtshofes stehen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen zu, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden. Auf andere Personen, die nicht dem Gerichtshof angehören, aber an einem vor ihm geführten Verfahren beteiligt sind, findet Artikel VI Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) entsprechende Anwendung, soweit dies für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofes erforderlich ist.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der VN hat nach Prüfung der Berichte des Sonderberichterstatters für Ruanda der Menschenrechtskommission der VN, Anlagen I und II zur VN-Drucksache S/1994/1157, mit Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994 beschlossen, einen Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Ruanda begangen wurden, zu schaffen.

Die Resolution und das ihr beigefügte Statut des Ruanda-Strafgerichtshofs sind nahezu bis in die Einzelheiten der Resolution 827 (1993) und dem Statut für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien nachgebildet. Resolution und Statut, das als Anlage Bestandteil der Resolution ist, sind in der englischen Originalfassung und nichtamtlicher deutscher Übersetzung dieser Drucksache beigefügt (Anlage 4).

Die Errichtung eines Ruanda-Strafgerichtshofes entsprach genauso wie die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien unter anderem einem dringenden Wunsch der Bundesregierung, die sich in den VN intensiv für die Ahndung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht eingesetzt hat.

Der Ruanda-Strafgerichtshof, dessen Befugnisse zur Strafverfolgung sich auf die Personen erstreckt, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet von Ruanda zwischen dem 1. Januar 1994 und 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie auf ruandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene Verstöße dieser Art verantwortlich sind, hat seinen Sitz in Arusha in Tansania. Er setzt sich aus zwei Strafkammern zu je drei Richtern und einer Berufungskammer, besetzt mit fünf Richtern, zusammen. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen seines Statuts hat die VN-Generalversammlung von einer durch den Sicherheitsrat der VN angenommenen Liste von zwölf Bewerbern (Resolution 989 (1995) vom 24. April 1995) am 24. und 25. Mai 1995 die insgesamt sechs Richter für beide Strafkammern gewählt. Eine Wahl der Richter der Berufungskammer war nicht erforderlich, da die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien auch als Mitglieder der Berufungskammer für den Strafgerichtshof für Ruanda bestimmt sind.

Der Leiter der Anklagebehörde für den Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien nimmt gemäß Artikel 15 Abs. 3 des Statuts des Ruanda-Strafge-

richtshofes zugleich die Funktion des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda wahr.

Nach der Wahl der sechs Richter für die beiden Strafkammern durch die VN-Generalversammlung hat sich der Strafgerichtshof für Ruanda am 27. Juni 1995 zunächst in Den Haag konstituiert. Die Anklagebehörde des Strafgerichtshofes für Ruanda hat ihre operative Arbeit bereits Anfang Mai 1995 aufgenommen. Im Dezember 1995 hat der Gerichtshof formell seinen Sitz in Arusha errichtet. Die Prozesse gegen die ersten zwei Angeklagten wurden Ende Mai 1996 mit der Verlesung der Anklageschriften eröffnet.

Mit Datum vom 29. Juni 1995 hat sich der Ruanda-Strafgerichtshof eine 126 „Regeln“ umfassende „Verfahrens- und Beweisordnung“ („Rules of Procedure and Evidence“) – im weiteren Text als „VBO“ zitiert – gegeben. Vom Abdruck der „VBO“ in dieser Drucksache wurde, da ihr keine über das Statut hinausgehende konstitutive Außenwirkung zukommt, abgesehen.

Da die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern auf einem auf Kapitel VII der VN-Charta (zur Abwendung einer den internationalen Frieden bedrohenden Situation) gestützten Beschluß des Sicherheitsrates beruht, schaffen die Resolution und das Statut des Gerichtshofes jedenfalls für die VN-Mitgliedstaaten ohne weitere Umsetzungsakte der nationalen Gesetzgeber unmittelbar bindende Verpflichtungen. Das gilt insbesondere für Artikel 28 Abs. 2 des Statuts, wonach die Staaten allen Rechtshilfersuchen und allen von den Strafkammern des Gerichtshofes erlassenen „Anordnungen“ unverzüglich nachzukommen haben. Darüber hinaus räumt Artikel 17 des Statuts erforderlichenfalls der Anklagebehörde des Gerichtshofes das Recht zu eigener Ermittlungstätigkeit im Hoheitsgebiet der einzelnen Staaten ein. Das bedeutet für die verfassungsrechtliche Situation in der Bundesrepublik Deutschland die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine „zwischenstaatliche Einrichtung“ im Sinne von Artikel 24 Abs. 1 GG. Dabei ist davon auszugehen, daß die vom Bundesverfassungsgericht aus der Verfassung hergeleiteten Grenzen für die Übertragung von Hoheitsrechten (BVerfG 73, 339, 375f.) eingehalten sind.

Ungeachtet der unmittelbaren Bindungswirkung der Resolution ist der Erlaß einzelner materieller und Verfahrensvorschriften erforderlich, um das deutsche Recht mit den sich aus der Resolution und dem Statut ergebenden Staatenverpflichtungen und Übertragungen von Hoheitsrechten in Einklang zu bringen und eine reibungslose Erfüllung dieser Pflichten zu ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Ruanda-Strafgerichtshof ist dem Gesetz über die Zusammenarbeit

mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz) vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485) nachgebildet.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 umschreibt Rahmen und Umfang der Verpflichtungen zur Zusammenarbeit deutscher Stellen mit dem Gerichtshof und seinen Organen.

Absatz 2 beinhaltet eine Legaldefinition der im Gesetz durchgängig verwendeten Kurzbezeichnung „Gerichtshof“. Sie umfaßt, dem Statut folgend, nicht nur den Internationalen Strafgerichtshof und seine Kammern (vgl. Artikel 11), sondern auch die Anklagebehörde (Artikel 15), der das Statut eine Reihe eigener Befugnisse einräumt (vgl. insbesondere Artikel 17) und die sich ferner gegenüber den Staaten auf alle Rechte berufen kann, die das Statut dem Gerichtshof als solchem einräumt (vgl. insbesondere Artikel 28 Abs. 1). Die im Titel des Gesetzes verwendete Bezeichnung („Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda“) entspricht der Kurzbezeichnung, die der Gerichtshof selbst in seiner amtlichen Korrespondenz führt.

Zu § 2

Ersucht der Gerichtshof ein deutsches Gericht, ein Strafverfahren nicht fortzuführen, weil der Gerichtshof wegen derselben Tat ebenfalls ein Verfahren führen will, spricht der Entwurf von einer „Überleitung“. Eine Einstellung des nationalen Verfahrens bei gleichzeitiger Eröffnung eines neuen Verfahrens vor dem Gerichtshof wäre mit dem Regel 10 (C) VBO zu entnehmenden Grundsatz der Verfahrenseinheit nicht vereinbar. Auch von einer „Abgabe“ des Verfahrens kann nicht gesprochen werden, da diese stets eine Fortführung des Verfahrens in dem Verfahrensstadium, in dem sich das Verfahren bei Abgabe befindet, bedeutet. Der Begriff „Überleitung“ macht deutlich, daß das von dem deutschen Gericht geführte Strafverfahren und das von dem Gerichtshof wegen derselben Tat geführte Verfahren eine Einheit bilden. Die Überleitung ist in ihren Wirkungen für das deutsche Strafverfahren einer vorläufigen Einstellung ähnlich. Das deutsche Gericht wird deshalb nach Abschluß des Verfahrens vor dem Gerichtshof noch die Nebenentscheidungen über Kosten oder eine eventuelle Entschädigung zu treffen haben.

Mit Absatz 1 Satz 1 erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtung aus Artikel 8 des Statuts des Gerichtshofes in Verbindung mit Regeln 10ff. VBO, dem Gerichtshof auf dessen Verlangen Vorrang bei der Strafverfolgung einzuräumen. Alleinige Voraussetzung einer solchen Verfahrensüberleitung ist, daß der Gerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeit ein Ersuchen an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet hat. Eine solche Verfahrensüberleitung ist in jedem Stadium des Verfahrens zulässig, also auch nach Rechtskraft einer inländischen Gerichtsentscheidung. Für den Fall, daß ein Ersuchen

erst während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erfolgt, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß von der weiteren Vollstreckung dieser Strafe abzusehen ist, allerdings erst ab Überstellung des Verurteilten an den Gerichtshof. Damit wird sichergestellt, daß der Verurteilte während der Prüfung des Ersuchens und während der Vorbereitung der Überstellung nicht auf freien Fuß gesetzt wird, obwohl er bereits rechtskräftig verurteilt wurde.

Absatz 2 entspricht dem in Artikel 9 des Statuts und Regel 13 VBO niedergelegten Grundsatz „ne bis in idem“. Danach steht nicht jedes Verfahren, das der Gerichtshof oder seine Anklagebehörde eingeleitet hat, einer weiteren Verfolgung der Tat durch die Bundesrepublik Deutschland entgegen. Entscheidend ist vielmehr, daß dem Gerichtshof bereits eine Anklage wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorliegt und darüber verhandelt wird oder verhandelt wurde. Dies entspricht der dem common law entlehnten Konzeption des Statuts des Gerichtshofes, die von einem grundsätzlichen Qualitätsunterschied zwischen den vorbereitenden Ermittlungen und dem mit der förmlichen Anklageerhebung beginnenden Hauptverfahren ausgeht. Indem Absatz 2 den Eintritt der „ne bis in idem“-Bindung an ein entsprechendes Ersuchen des Gerichtshofes knüpft, trägt er zur Vermeidung von Auslegungszweifeln bei und macht Nachfragen beim Gerichtshof zum Stand der dortigen Ermittlungen überflüssig.

Hinsichtlich der Möglichkeiten für das deutsche Gericht, die Voraussetzungen einer Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Einzelfall selbst festzustellen, wird auf die Begründung zu § 3 des Entwurfs verwiesen. Soweit für eine abschließende Entscheidung des deutschen Gerichts Auskünfte des Gerichtshofes erforderlich sind, wird die Bundesregierung bemüht sein, die Leistung entsprechender „Rechtshilfe“ durch den Gerichtshof zu erwirken.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Entscheidung des mit der Sache befaßten deutschen Gerichts über die Überleitung vor, soweit die Zuständigkeit des Gerichtshofes reicht. Betrifft das Verfahren des deutschen Gerichts auch Anschuldigungen, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen, so wird das Verfahren abzutrennen und – soweit nicht eine Verfahrenseinstellung nach den §§ 153, 154 StPO oder in entsprechender Anwendung des § 154 b Abs. 4 StPO in Betracht zu ziehen ist – unter Beachtung des Vorrangs des Gerichtshofes fortzusetzen sein.

Bei der in Satz 2 geregelten Übermittlung von Beweismitteln und Aktenbestandteilen an den Gerichtshof wird das deutsche Gericht ggf. zu berücksichtigen haben, daß diese Gegenstände noch für das in Deutschland weiterzuführende Restverfahren benötigt werden. Im Einzelfall wird daher die Übersendung beglaubigter Abschriften und die Überlassung von Beweismitteln gegen Zusicherung der Rückgabe mit dem Gerichtshof abzusprechen sein.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die weitere Vollstreckung einer Strafe unzulässig, sobald der Verurteilte dem Gerichtshof überstellt worden ist. Dies kann bei einer auf Tatmehrheit beruhenden deutschen Verurteilung

dazu führen, daß die weitere Vollstreckung der Strafe wegen einer Tat oder Taten, die zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehören, unzulässig wird. Daher muß die Gesamtstrafe aufgebrochen werden, soweit sie Einzelstrafen wegen Taten enthält, die nicht zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehören. Da auf diese Fälle die §§ 55 StGB, 460 StPO nicht anwendbar sind, sieht Satz 3 vor, daß das Gericht in dem Überleitungsbeschluß für die verbliebenen Strafen eine neue Gesamtstrafe festsetzt. Soweit nur eine Einzelstrafe verbleibt, dürfte es sich empfehlen, dies im Beschlußwege klarzustellen.

Im übrigen steht es im Ermessen der Vollstreckungsbehörde, z. B. weil die verbliebene Strafe gegenüber der zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fällt, in entsprechender Anwendung des § 456 a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, ggf. auch einer Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, abzusehen, wenn der Beschuldigte dem Gerichtshof überstellt wird (Satz 4). Die Nachholung der Vollstreckung ist in entsprechender Anwendung des § 456 a Abs. 2 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Nach Absatz 4 hat die Staatsanwaltschaft über die Verfahrensüberleitung zu entscheiden, wenn gegen den Beschuldigten in Deutschland noch keine öffentliche Klage erhoben worden ist (Satz 1).

Absatz 5 gibt der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, das Verfahren, soweit es nicht übergeleitet wurde, entsprechend § 154 b StPO einzustellen. Nach Erhebung der öffentlichen Klage kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 154 b Abs. 4 die Einstellung bei Gericht beantragen.

Absatz 6 sieht vor, daß das deutsche Gericht die noch ausstehenden Nebenentscheidungen erst nach Abschluß des Verfahrens vor dem Gerichtshof nach Anhörung des Beschuldigten, ggf. seines Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, trifft. Dabei ist die Entscheidung des Gerichtshofes zur Schuld- und Straffrage maßgeblich. Satz 4 stellt klar, daß die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu treffenden Entscheidungen erst nach rechtskräftigem Abschluß des übergeleiteten Strafverfahrens zu treffen sind; allerdings wird der Angeklagte grundsätzlich nicht erwarten können, daß die Bundesrepublik Deutschland für Strafverfolgungsmaßnahmen, die durch den Gerichtshof veranlaßt wurden, Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zahlt (vgl. Kleinknecht/Meyer-Gossner, Strafprozeßordnung, 42. Aufl., vor § 1 StrEG, Rn. 4 m. w. N.).

Zu § 3

§ 3 dient der Umsetzung der sich aus dem Statut ergebenden Pflicht der Staaten, dort befindliche Personen, gegen die der Gerichtshof eine von der Anklagebehörde erhobene Anklage (Artikel 17 Abs. 4 des Statuts) bestätigt (Artikel 18 Abs. 1 des Statuts) und deren Festnahme angeordnet hat (Artikel 18 Abs. 2 des Statuts), aufgrund eines Haftbefehls des Gerichtshofes in Haft zu nehmen und dem Gerichtshof

zu überstellen (Artikel 19 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 2 lit. d, e des Statuts).

Diese Pflicht ähnelt Pflichten, wie sie in Auslieferungsverträgen begründet sind, geht jedoch erheblich weiter als diese, da Resolution und Statut keine Gründe vorsehen, die zur Ablehnung der Überstellung berechtigen würden.

Aus dem Statut – insbesondere der Definition seiner Jurisdiktion in den Artikeln 1, 7 (zeitlich und örtlich) und in den Artikeln 2 bis 6 (sachlich), der Konkurrenzregelung gegenüber nationalen Zuständigkeiten in den Artikeln 8 bis 9, den Verfahrensgarantien (vgl. insbesondere Artikel 20) und dem Sanktionenkatalog (Artikel 23); vgl. ferner Regel 58 VBO – ergibt sich zwingend, daß all jene im Auslieferungsverkehr üblichen Ablehnungsgründe aus rechtlichen oder praktischen Gründen auszuschließen haben. In wiederholten öffentlichen Verlautbarungen haben Organe der VN und des Gerichtshofes die – mittlerweile auch in der Wissenschaft vorherrschende – Auffassung bekräftigt, daß gegenüber der Pflicht zur Überstellung von Personen die Ausnahmeregelungen und Ablehnungsgründe der nationalen Auslieferungsrechte nicht geltend gemacht werden können.

Insbesondere kann an der Pflicht, ggf. auch eigene Staatsangehörige an den Gerichtshof zu überstellen, angesichts der Entstehungsgeschichte der Resolution und des Wortlauts des Statuts kein Zweifel bestehen. Daher bedarf es eines verfassungsändernden Gesetzes, das Überstellungen Deutscher an den Gerichtshof von dem sich aus Artikel 16 Abs. 2 GG ergebenden Verbot ausnimmt (vgl. auch Absatz 5).

Somit verbleibt den nationalen Gerichten und/oder Behörden, die über eine Festnahme- und Überstellungsanordnung des Gerichtshofes zu befinden haben, ein außerordentlich geringer Entscheidungsspielraum: Sie können nur prüfen,

- ob die Anklage eine Straftat betrifft, die in die örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz des Gerichtshofes fällt, und
- ob die ermittelte Person mit der vom Gerichtshof gesuchten Person identisch ist.

Im erstgenannten Zusammenhang kann auch der – hier in seiner Reichweite erheblich eingeschränkte – Ablehnungsgrund „ne bis in idem“ (vgl. § 9 Nr. 1 IRG) eine Rolle spielen (vgl. auch zu § 2 Abs. 2): Nach Artikel 9 Abs. 2 des Statuts hat ein bereits wegen desselben Sachverhaltes durchgeführtes nationales Strafverfahren gegenüber einer (erneuten) Aburteilung durch den Gerichtshof nur dann die Sperrwirkung des „ne bis in idem“, wenn das nationale Gericht den Sachverhalt nicht als „gewöhnliches Verbrechen“, sondern als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht abgeurteilt hat und das nationale Verfahren nach Auffassung des Gerichtshofes unparteiisch, unabhängig, mit echtem Verfolgungswillen und sorgfältig geführt wurde. Eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtshof und nationalen Stellen über das Vorliegen dieser Voraussetzungen werden in aller Regel vor Erhebung der Anklage und vor Anordnung der Festnahme und Überstellung des Betroffenen ausgetragen werden

können; sollten sie ausnahmsweise erst nach Anklageerhebung zutage treten, muß der Betroffene zumindest bis zu ihrer Klärung in Haft gehalten werden.

Wegen der grundsätzlichen Unterschiede zum Auslieferungsrecht und zu den den Auslieferungsverkehr beherrschenden Pflichten und Ausnahmen erscheint es nicht tunlich, hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Festnahme und Überstellung von Personen an den Gerichtshof Vorschriften des nationalen Auslieferungsrechts (in Betracht kämen die §§ 2 bis 9 IRG) auch nur teilweise für anwendbar zu erklären. Statt dessen verankert Absatz 1 die grundsätzliche und ausnahmslose Pflicht, Personen, die in Deutschland ermittelt werden, auf Ersuchen des Gerichtshofes zur Verfolgung wegen einer seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftat oder zur Vollstreckung einer von ihm ausgesprochenen Sanktion an den Gerichtshof zu überstellen.

Die Fassung des Absatzes 1 deckt drei mögliche Fallgestaltungen ab:

- den in Artikel 19 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 2 lit. e des Statuts und Regeln 54ff. VBO vorgesehenen Regelfall einer Anordnung des Gerichtshofes aufgrund einer bereits erhobenen Anklage [im Falle der Regeln 65, 102 (B) VBO auch nach Beginn der Hauptverhandlung, aber vor Rechtskraft einer ausgesprochenen Sanktion];
- den Fall einer vorläufigen Haftanordnung der Anklagebehörde im Verlauf des Ermittlungsverfahrens [Artikel 17 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 2 lit. d des Statuts, Regel 40 lit. (i) VBO];
- den Fall einer Überstellungsanordnung nach Rechtskraft der Entscheidung des Gerichtshofes gemäß Regel 119 (B) VBO, falls sich der Verurteilte zu diesem Zeitpunkt ausnahmsweise auf freiem Fuß befindet (in diesem Fall kommt auch die unmittelbare Überstellung an den Staat in Betracht, der gemäß Artikel 26 des Statuts die Vollstreckung übernommen hat, vgl. im deutschen Auslieferungsrecht § 2 Abs. 2 IRG).

Auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem innerstaatlich über eine Festnahme- und Überstellungsanordnung des Gerichtshofes befunden und die Entscheidung vollzogen wird, bedingen die Besonderheiten der Überstellung an den Gerichtshof eine Reihe von Abweichungen gegenüber dem Verfahren, das für die Entscheidung über Auslieferungersuchen eines ausländischen Staates vorgesehen ist. Insoweit jedoch erscheint es gesetzestechnisch zweckmäßiger, die Vorschriften über das Auslieferungsverfahren (§§ 10 bis 42 IRG) soweit wie möglich für entsprechend anwendbar zu erklären, anstatt für Ersuchen des Gerichtshofes eine (notwendigerweise umfangreiche) eigenständige Verfahrensregelung zu schaffen.

Diesem Ziel dient Absatz 2. Die Abweichungen vom Auslieferungsverfahren ergeben sich insbesondere aus der Nichtanwendung bestimmter Teile der §§ 10ff. IRG, nämlich:

- des § 10 Abs. 2 (ausnahmsweise Nachprüfung des Schuldverdachts);

- des § 11 (Spezialität) soweit der damit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften (§§ 35, 36 – Erweiterung der Auslieferungsbewilligung, Weiterlieferung –, § 41 Abs. 2 – Verzicht auf Spezialität), da dem Statut zwar eine Pflicht zur Einhaltung des sich aus den Artikeln 2ff. ergebenden Rahmens der Jurisdiktion zu entnehmen ist, jedoch weder die Pflicht, wegen einer späteren Erweiterung der Verfolgung auf eine in diesem Rahmen liegende andere Straftat die Zustimmung des überstellenden Staates zu suchen, noch die Pflicht, die Übertragung der Vollstreckung einer verhängten Strafe an einen Vollstreckungsstaat (Artikel 26) von der Voraussetzung der Gewährleistung der Spezialität abhängig zu machen. (Für den letztgenannten Fall ist allerdings davon auszugehen, daß die Berücksichtigung deutscher Justizinteressen durch Absprachen zwischen beiden beteiligten Staaten und dem Gerichtshof im Einzelfall gesichert werden kann.) Für den überstellenden Staat besteht daher keine spezialitätsähnliche Gewährleistung und für den Überstellten selbst kein entsprechendes Reflexrecht. (Soweit ein Bedürfnis besteht, Verfolgungsmaßnahmen durch Justizbehörden des Sitzstaates auszuschließen, ergibt sich die erforderliche Gewährleistung aus dem Sitzstaatabkommen);

- des § 16 Abs. 2 (Höchstdauer der vorläufigen Haft), da eine solche Höchstdauer im Statut nicht vorgesehen ist. Zwar wird in aller Regel das Ersuchen des Gerichtshofes um Festnahme zum Zweck der Überstellung bereits von den Unterlagen begleitet sein, die den „Auslieferungsunterlagen“ i. S. des § 16 Abs. 3 i. V. m. § 15 IRG entsprechen; dennoch kann insbesondere für den Fall vorläufiger Anordnungen der Anklagebehörde auf das Instrument der vorläufigen Überstellungshaft nicht gänzlich verzichtet werden;

- des § 25 (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls), da die Pflicht zur Sicherung der Überstellung in aller Regel die unbedingte Pflicht zur Inhaftnahme des Angeklagten einschließt und eine Haftverschonung nicht zuläßt;

- des § 37 (vorübergehende Auslieferung), da dieses Institut lediglich ein Surrogat für die andernfalls angezeigte Ablehnung oder Aufschiebung der Auslieferung wegen eines anhängigen Verfahrens im ersuchten Staat darstellt, eine solche Ablehnung oder Aufschiebung jedoch nach den Artikeln 8, 9 des Statuts nicht vorgesehen ist. Soweit die Überstellung an den Gerichtshof dazu führen könnte, daß eine Befriedigung deutscher Strafansprüche (wegen nicht der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterliegender, aber möglicherweise ebenfalls schwerwiegender Tatvorwürfe) vereitelt würde, kann die Bundesregierung die Überstellung zwar – mangels Rechtsgrundlage – nicht von der Bedingung späterer Rücküberstellung abhängig machen, wohl aber versuchen, mit dem Gerichtshof entsprechende Absprachen zu treffen (u. U. verbunden mit dem Angebot der Übernahme der Vollstreckung aus dem Urteil des Gerichtshofes).

Soweit im übrigen gemäß Absatz 2 die Vorschriften der §§ 10 bis 42 IRG „entsprechend gelten“, bedeutet dies, daß jeweils an die Stelle des Wortes „Auslieferung“ der Begriff „Überstellung“ und an die Stellung der Worte „ersuchender Staat“ oder „zuständige Stelle des ersuchenden Staates“ der Begriff „Gerichtshof“ tritt (zum Begriff des „richterlichen Haftbefehls“ vgl. Regel 55 VBO).

Eine unterschiedliche Handhabung der §§ 10 bis 42 IRG im Vergleich zum Auslieferungsverfahren ergibt sich insbesondere daraus, daß, wie dargelegt, der Spielraum der Oberlandesgerichte, der Generalstaatsanwaltschaften (vgl. etwa § 24 Abs. 2 IRG) und der Bundesregierung bei Beurteilung der Frage, ob eine vom Gerichtshof angeforderte Person in Haft zu nehmen, zu halten und zu überstellen sei, erheblich geringer ist als im vertraglichen Auslieferungsverkehr. Gleichwohl soll – ebenso wie im Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz – an der im Auslieferungsverfahren bewährten Systematik

- zweistufiges Verfahren der gerichtlichen und Regierungsentscheidung, §§ 12, 29 IRG; Zuständigkeit hoher Gerichte, § 13 IRG; keine Konzentration der örtlichen Zuständigkeit, § 14 IRG; Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung, § 30 Abs. 3, § 31 IRG, einer erneuten Befassung des OLG, § 33 IRG, und einer Anrufung des Bundesgerichtshofes, § 42 IRG –

festgehalten werden, um nicht durch Schaffung eines eigenständigen Verfahrens für eine vermutlich geringe Anzahl von Einzelfällen die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Dabei muß in Kauf genommen werden, daß der reduzierte Kognitionsspielraum eine Belastung für das richterliche Selbstverständnis darstellen kann. Eine Ausschaltung der Oberlandesgerichte aus dem Zulässigkeitsverfahren jedoch würde im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG dazu führen, daß die Bewilligungsentscheidung der Bundesregierung einer nachträglichen gerichtlichen Anfechtung zugänglich gemacht werden müßte, was einen noch stärkeren Bruch der Systematik bedeuten würde.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die erforderliche parallele Regelung für die Durchbeförderung von Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten aus einem dritten Staat durch die Bundesrepublik Deutschland an den Gerichtshof. Auch insoweit werden die materiellen Voraussetzungen der Bewilligung der Durchbeförderung und der Haftanordnung (Absatz 3) eigenständig festgelegt, was den Ausschluß von Ablehnungsgründen bedeutet, während das Verfahren (Absatz 4) durch teilweise Verweisungen auf die Vorschriften der §§ 43 bis 47 IRG geregelt wird. Von dieser Verweisung sind ausgenommen:

- § 45 Abs. 1 (die Pflicht zur Inhaftnahme ergibt sich bereits aus Absatz 3);
- § 46 (entsprechend der Nichtanwendbarkeit des § 37 im Überstellungsverfahren);
- § 47 Abs. 6 (entsprechend der Nichtanwendbarkeit des § 16 Abs. 2 im Überstellungsverfahren).

Absatz 5 hat klarstellende Bedeutung. Bis zu einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes wird

Artikel 16 Abs. 2 GG, der die Auslieferung und auch die Durchbeförderung zur Vollstreckung von Deutschen an das Ausland verbietet, durch das Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz nicht berührt.

Zu § 4

Absatz 1 beinhaltet die Pflicht, dem Gerichtshof auf Ersuchen sonstige Rechtshilfe gemäß § 67a IRG zu leisten. Dies bedeutet, daß § 67a IRG die „entsprechende Geltung“ der §§ 59 bis 67 IRG vorsieht, daß der Gerichtshof und die Anklagebehörde Anspruch auf Leistung jeglicher Art sonstiger Rechtshilfe haben, wie sie nach dem Fünften Teil des IRG einem ausländischen Staat geleistet werden könnte. Zusätzlich erweitert wird der Umfang der Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe durch die Absätze 2 bis 4.

Soweit Absatz 1 die Stellung eines „Ersuchens“ durch den Gerichtshof verlangt, muß dieses nicht notwendig eine „Tat“ im Sinne des deutschen Strafprozeßrechts zum Gegenstand haben; angesichts der sich aus dem Mandat des Gerichtshofes ergebenden exakten Eingrenzung seiner Kompetenz in tatbestandlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht genügt vielmehr auch das allgemeine Ersuchen des Gerichtshofes, ihm hier vorhandene Erkenntnisse über den Verdacht von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zugänglich zu machen, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet von Ruanda oder von ruandischen Staatsangehörigen im selben Zeitraum im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten Ruandas begangen wurden. Um klarzustellen, daß der sich aus Mandat und Statut des Gerichtshofes ergebende Schutz der ihm von deutschen Behörden übermittelten personenbezogenen Daten voll gewährleistet ist, wird die Bundesregierung die Übermittlung mit der Feststellung verbinden, sie gehe davon aus, daß die übermittelten Informationen lediglich zur Erfüllung des dem Gerichtshof übertragenen Mandats verwendet und nicht ohne deutsche Zustimmung an andere Stellen weitergegeben werden.

Absatz 2 enthält eine Abweichung von dem den Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten beherrschenden Grundsatz (vgl. etwa Artikel 8 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen – EuRHÜbk), wonach Ladungen von Zeugen und Sachverständigen vor ein ausländisches Gericht im ersuchten Staat nicht zwangsweise durchgesetzt werden dürfen, sondern lediglich die nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Zwangs- und Beugemaßnahmen mit dem Ziel eingesetzt werden können, den Betroffenen einer Vernehmung im Rechtshilfewege im ersuchten Staat zuzuführen (vgl. § 59 Abs. 3, § 77 IRG, Nr. 22 Abs. 1 RiVAST).

Hingegen ergibt sich aus Artikel 18 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 2 lit. d des Statuts (anders als Artikel 28 Abs. 2 lit. e nicht auf „Angeklagte“ beschränkt), aus Regel 90 VBO sowie aus der damit verbundenen teilweisen Übertragung von Hoheitsrechten auf den Gerichtshof – vgl. hierzu den Allgemeinen Teil der Begründung –, daß die Staaten eine Vorladung von Zeugen vor den Gerichtshof in der gleichen Weise

durchsetzen müssen wie vor ein eigenes Gericht, d.h. für die Bundesrepublik Deutschland mit den Mitteln der §§ 51, 161 a Abs. 2 StPO (Absatz 2 Satz 1).

Befindet sich der Zeuge im Geltungsbereich des Gesetzes bereits in anderer Sache in Haft oder ist er hier untergebracht, kann es konsequenterweise für seine zwangsweise Überstellung an den Gerichtshof nicht auf seine Zustimmung ankommen (Absatz 2 Satz 2). (Zum Einsatz von Zwangsmitteln im Rahmen einer im Inland durchgeführten Rechtshilfemaßnahme vgl. Absatz 4 Satz 2). Auch eine Gewährleistung i. S. des § 62 Abs. 1 Nr. 2 IRG (keine Verlängerung der Freiheitsentziehung, keine Beeinträchtigung des deutschen Strafverfahrens) kann, da die Überstellungspflicht absolut ist, vom Gerichtshof nicht eingefordert werden. Allerdings wird davon auszugehen sein, daß durch Absprachen mit dem Gerichtshof schädliche Auswirkungen auf deutsche Strafverfahren vermieden werden können. Die Einhaltung der in § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IRG enthaltenen Garantien ergibt sich aus dem Mandat des Gerichtshofes, der Immunitätswahrungspflicht aller Staaten (vgl. für das deutsche Recht § 6 Satz 2 dieses Entwurfs) und dem Sitzstaatsabkommen. Ähnlich wie im Fall des § 66 Abs. 2 IRG (vgl. dazu den drittletzten Absatz der Begründung zu § 4) ist daher insoweit der Beurteilungsspielraum der zur Entscheidung berufenen deutschen Stellen auf Null reduziert.

Die Gewährleistung freien Geleits für andere als aus der Haft vorgeführte Personen ergibt sich ebenfalls aus dem Mandat des Gerichtshofes, der Immunitätsgarantie und dem Sitzstaatsabkommen.

Für die Anwendung des § 63 IRG (vorübergehende Überstellung nach Deutschland für ein Verfahren des Gerichtshofes) stellt sich die Problematik der Zustimmung nicht, da diese Vorschrift kein entsprechendes Erfordernis enthält.

§ 64 IRG (Durchbeförderung von Zeugen) ist infolge der in Absatz 2 getroffenen Grundsatzentscheidung auch dann anwendbar, wenn der Betroffene sich im Drittstaat nicht in Untersuchungs- oder Straftaft befindet, sondern dort lediglich zur Durchsetzung einer Zuführungsanordnung des Gerichtshofes in Haft genommen wurde. Eine ausdrückliche Regelung des freien Geleits ist schon deshalb entbehrlich, weil sich in Fällen der §§ 63, 64 IRG bereits für den traditionellen Rechtshilfeverkehr aus dem Überstellungszweck ergibt, daß eine deutsche Strafverfolgung gegen die betroffene Person nicht durchgeführt werden kann, selbst wenn die Zusicherung freien Geleits nicht ausdrücklich ausbedungen wurde. Hinzu kommt die erwähnte Immunitätsgarantie (vgl. § 6 Satz 2 des Entwurfs). Hinsichtlich der Problematik einer möglichen Durchbeförderung deutscher Staatsangehöriger wird auf die Begründung zu Absatz 5 und § 3 verwiesen.

Die entsprechende Geltung des § 65 IRG (Durchbeförderung zur Vollstreckung) gewährleistet, daß eine vom Gerichtshof rechtskräftig verurteilte Person zur Vollstreckung der ausgesprochene Sanktion durch Deutschland in einen nach Artikel 26 des Statuts dazu berufenen Staat befördert und zu diesem Zweck in Haft gehalten werden kann. Dabei bedeutet die „entsprechende“ Geltung, daß die in § 65 IRG für an-

wendbar erklärten Regelungen des Dritten Teils des IRG (Durchlieferung) nur insoweit gelten, als sie nach § 3 Abs. 4 im Durchbeförderungsverfahren anwendbar sind.

Anders als Absatz 2 bewegt sich Absatz 3 Satz 1 im Rahmen des herkömmlichen Rechtshilfeverfahrens, indem er zwar die Teilnahme von Beteiligten des Verfahrens vor dem Gerichtshof an der Vernehmung von Rechtshilfehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland (etwa der Vernehmung von Zeugen und der Augenscheinseinnahme) zuläßt, die Verfahrensherrschaft aber nicht dem Gerichtshof oder der Anklagebehörde zuerkennt, sondern der zuständigen deutschen Justizbehörde (vgl. Artikel 4 EuRHÜbk sowie die dazugehörigen Regelungen in Zusatzverträgen zu dem Übereinkommen, etwa Artikel VI des deutsch-österreichischen Zusatzvertrages vom 31. Januar 1972).

Soweit Absatz 3 Satz 2 den Angehörigen oder Bevollmächtigten des Gerichtshofes die – für die Verwertbarkeit der Beweismittel vor dem Gerichtshof unabdingbare – Anfertigung von Niederschriften (einschließlich Wortprotokollen) oder Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen erlaubt (vgl. Regeln 71, 81 VBO), hat dies in den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtshilfeverträgen bislang kein Vorbild, wird aber in jüngster Zeit aufgrund von Einzelfallabsprachen zunehmend praktiziert und geht deshalb im Grundsatz ebenfalls nicht über den Rahmen der Rechtshilfe hinaus.

Absatz 4 Satz 1 gestattet Angehörigen und Bevollmächtigten des Gerichtshofes und insbesondere seiner Anklagebehörde, selbständig auf deutschem Territorium Vernehmungen, Augenscheinseinnahmen und ähnliche Beweiserhebungen vorzunehmen. Dies trägt den Regelungen des Statuts (Artikel 17 Abs. 2) und der VBO (Regel 39 lit. i, ii; zur ausnahmsweisen Vernehmung durch einen beauftragten Richter des Gerichtshofes im Rahmen der Hauptverhandlung vgl. Regel 71) sowie dem Konzept der teilweisen Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf den Gerichtshof Rechnung. Aus diesem Konzept ergibt sich auch, daß für die eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichtshofes in Deutschland (abgesehen von der Einschränkung in Satz 2) deutsches Straf- und Strafverfahrensrecht keine Anwendung findet.

Die Aufzählung der im einzelnen in Frage kommenden Ermittlungshandlungen ist Artikel 17 Abs. 2 des Statuts nachgebildet. Sie stellt klar, daß sie nur die im Rechtshilfeverkehr gebräuchlichen „klassischen“ Ermittlungsinstrumente umfaßt, nicht aber besondere Maßnahmen wie den Einsatz technischer Mittel, verdeckte Ermittlungen oder polizeiliche Beobachtung. Es entspricht praktischen Erfordernissen, daß auch derartige selbständige Handlungen nur „in Absprache mit den zuständigen deutschen Behörden“ erfolgen, ohne die die technischen Probleme solcher Beweiserhebungen (Räumlichkeiten, Hilfspersonal, Aufzeichnung) für den Gerichtshof nicht beherrschbar wären. Eine über diese technischen Gesichtspunkte hinausgehende Bedeutung (etwa im Sinne einer Einschränkung der Befugnisse des Gerichtshofes

auf deutschem Boden) ist mit dieser Formulierung nicht verbunden.

Allerdings bestimmt Absatz 4 Satz 2 – aus rechtlichen und Praktikabilitätsgründen –, daß Zwangsmaßnahmen (Verhaftung und zwangsweise Zuführung von Personen, Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen) stets nur – auf Ersuchen – durch die deutschen Behörden angeordnet und durchgeführt werden dürfen und sich – was sich für sonstige Rechtshilfehandlungen bereits aus den §§ 67 a, 59 IRG ergibt – hinsichtlich ihrer materiellen und prozeduralen Voraussetzungen nach deutschem Recht richten. Dies bedeutet etwa, daß eine Aussage nicht erzwungen werden darf, wenn dem Betroffenen zwar nicht nach dem Statut des Gerichtshofes (Regel 90 VBO), wohl aber nach der StPO ein Aussageverweigerungsrecht (z. B. als Angehöriger oder Berufsgeheimnisträger) zusteht.

Im übrigen gilt für die Anwendung des gesamten Fünften Teils Entsprechendes wie für den Zweiten Teil des IRG (vgl. zu § 3 Abs. 2), daß nämlich die „entsprechende“ Geltung der IRG-Regelungen zuweilen zu anderen Ergebnissen führt als im Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten. Im Bereich der sonstigen Rechtshilfe gilt dies insbesondere für den Bereich der Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen (§§ 66 bis 67 IRG), wo zwar die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 66 Abs. 2 grundsätzlich gelten, dem ggf. nach § 61 Abs. 1 Satz 2 über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidenden Oberlandesgericht aber nur ein enger Beurteilungsspielraum zu Gebote steht: Von der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 IRG) ist stets auszugehen, wenn der Gerichtshof sich im Rahmen seiner Jurisdiktion (Artikel 2 ff. des Statuts) bewegt; die Existenz einer Anordnung des Gerichtshofes indiziert das Vorliegen einer „Anordnung“ i. S. des § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG, und die eventuellen Rechte Dritter an beschlagnahmten Gegenständen sind vom Gerichtshof gemäß Regel 105 VBO zu beachten.

Als Zwecke einer Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen an den Gerichtshof kommen nicht nur Beweiszwecke in Betracht, sondern auch die Sicherung oder Durchführung der Rückgabe an den Berechtigten. Anders als in Zusatzverträgen zum EuRHÜbk (vgl. etwa Artikel II Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Vertrags vom 13. November 1969, BGBl. 1975 II S. 1169) bedarf es hier keiner ausdrücklichen Erwähnung der letztgenannten Variante, da die §§ 66, 67 IRG ohnehin auch diesen Herausgabezweck umfassen. Ferner bedarf es weder hier noch in § 6 einer Vorschrift über die Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen zur Vorbereitung oder Durchsetzung einer Einziehungs- oder Verfallentscheidung, da der Gerichtshof derartige Entscheidungen nicht treffen, sondern allenfalls die Rückgabe von Gegenständen an den rechtmäßigen Eigentümer anordnen kann.

Aus Artikel 16 Abs. 2 GG ergibt sich das in § 64 IRG einfachgesetzlich normierte Verbot der Durchbeförderung deutscher Zeugen aus dem Ausland durch deutsches Hoheitsgebiet in das Ausland. Absatz 5

stellt klar, daß auch die Durchbeförderung deutscher Zeugen aus dem Ausland an den Internationalen Gerichtshof dem Vorbehalt des Artikels 16 Abs. 2 GG unterliegt.

Zu § 5

§ 5 dient der Verwirklichung von Artikel 26 des Statuts. Eine Vollstreckung von Urteilen des Gerichtshofes für Ruanda stellt ihrem Wesen nach Vollstreckungshilfe dar. Für die Umsetzung des Statuts muß daher der Anwendungsbereich des Vierten Teils des IRG auf vom Gerichtshof für Ruanda rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafen erweitert werden.

Besondere Vorschriften, die von den Regelungen des Vierten Teils des IRG abweichen, sind nicht erforderlich, so daß diese Vorschriften insgesamt für entsprechend anwendbar erklärt werden können (Absatz 2 Satz 1). Zu verzichten ist lediglich auf das Zustimmungserfordernis des § 49 Abs. 2 IRG, da bei der Bestimmung, in welchem Staat eine vom Gerichtshof verhängte Strafe zu vollstrecken ist, nicht die Resozialisierung der verurteilten Person im Vordergrund steht, die ohne seine Zustimmung nicht vorstellbar ist. Vielmehr handelt es sich dabei um eine notwendige Folge des Umstandes, daß der Gerichtshof über keine eigenen Vollzugsanstalten verfügt und daher auf die Unterstützung der Staatengemeinschaft angewiesen ist. (Zur Entbehrlichkeit einer Regelung über die Vollstreckung von Einziehungs- und Verfallentscheidungen vgl. den vorletzten Absatz der Begründung zu § 4). Die örtliche Zuständigkeit für die gerichtliche Vollstreckbarkeitsentscheidung richtet sich nach § 51 IRG, so daß in der Regel die Auffangzuständigkeit gemäß § 51 Abs. 2 zum Zuge kommen wird.

Dem Statut des Gerichtshofes läßt sich nicht mit letzter Sicherheit entnehmen, wo die Grenze zwischen Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung und Entscheidungen über die „Abänderung“ der Strafe zu ziehen ist. Während erstere nach dem Recht des ersuchten Staates, wenn auch unter der „Aufsicht“ des Gerichtshofes, getroffen werden können (Artikel 26 Satz 2), behält sich für letztere der Gerichtshof eine eigene Entscheidung vor (Artikel 27 Satz 2). Der Entwurf entscheidet sich dafür, in den Kreis der erstgenannten Entscheidungen auch solche nach § 57 Abs. 2 IRG (Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung) aufzunehmen, hinsichtlich all dieser Entscheidungen aber eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Gerichtshof über den Stand des Vollzuges (Absatz 2 Satz 2) vorzusehen, um eine „Aufsicht“ des Gerichtshofes über die Vollstreckung zu ermöglichen. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, wird die Bewilligungsbehörde in aller Regel eine von der Vollstreckungsbehörde beabsichtigte Entscheidung gemäß § 57 Abs. 2 IRG rechtzeitig mit dem Gerichtshof erörtern, um insbesondere eine ungleiche Behandlung von in unterschiedlichen Staaten verwahrten Mittätern zu vermeiden. Soweit die damit verbundene faktische Bindung der deutschen Vollstreckungsbehörde an den Willen des Gerichtshofes im Einzelfall nicht tragbar erscheint, bleibt nur die Möglichkeit, dem Gerichtshof gegenüber im jeweiligen

Einzelfall eine Bereitschaft zur Übernahme der Vollstreckung nicht zu erklären.

Abweichend von herkömmlichen Regelungen über die Vollstreckungshilfe, so z. B. vom Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1007 ff.), erwächst dem Vollstreckungsstaat kein eigenständiges Gnadenrecht. Der Gerichtshof hat sich vielmehr das Begnadigungsrecht gemäß Artikel 27 des Statuts ausdrücklich vorbehalten, verlangt jedoch für diesen Zweck eine Unterrichtung durch den Vollstreckungsstaat, falls bei sinngemäßer Anwendung der dort geltenden Rechtsvorschriften eine Begnadigung in Betracht käme. Da es in der Bundesrepublik Deutschland keine einschlägigen Rechtsvorschriften gibt, sieht Absatz 3 vor, daß die zuständigen Stellen dann, wenn nach ihrer Auffassung ein Gnadenerweis in Erwägung zu ziehen wäre, den Gerichtshof hierüber unterrichten und ihm die Gnadenentscheidung überlassen.

Zu § 6

Auf den Gerichtshof als Organ der VN und seine Angehörigen (einschließlich derer der Anklagebehörde) findet das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der VN, insbesondere dessen Artikel V und VII, Anwendung. Eine Umsetzung von Artikel 29 Abs. 1, 3 des Statuts in das

deutsche Recht ist entbehrlich, da sie durch das deutsche Zustimmungsgesetz zu dem genannten Übereinkommen vorweggenommen wurde.

Durch Satz 1 wird gewährleistet, daß die in Artikel V Abschnitt 19 des genannten Übereinkommens dem Generalsekretär, den beigeordneten Generalsekretären und ihren engsten Angehörigen eingeräumten Privilegien auch den Richtern und dem Kanzler des Gerichtshofes sowie dem Leiter der Anklagebehörde zustehen, wie dies in Artikel 29 Abs. 2 des Statuts festgelegt ist.

Anderen an einem Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligten Personen werden die im Hinblick auf ihre Stellung im Verfahren notwendigen Rechte durch Satz 2 in Anlehnung an die für Sachverständige getroffene Regelung im Übereinkommen eingeräumt. Die Einschränkung „soweit für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofes erforderlich“ stellt sicher, daß Widersprüche zu anderen Vorschriften des Entwurfs, die Verfolgungsmaßnahmen erlauben, vermieden werden.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung. Der Einräumung einer Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten bedarf es nicht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz) das Personal, das zur Unterstützung dieses Ruanda-Strafgerichtes entsandt wird, mit Sachmitteln so ausgestattet wird, daß es seine Aufgaben effizient erfüllen und die notwendigen Ermittlungen durchführen kann.

Der Ruanda-Strafgerichtshof soll Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Ruanda begangen wurden, verfolgen. Der Ruanda-Strafgerichtshof, der mit Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 8. November 1994 beschlossen wurde, hat seinen Sitz in Arusha/Tanzania, die Anklagebehörde befindet sich jedoch in Kigali/Ruanda. Insbesondere die mangelhafte Ausstattung der Anklagebehörde erschwert ihre Arbeit in Ruanda.

Die Verfahren vor dem Ruanda-Strafgerichtshof kommen deshalb bisher nur schleppend in Gang.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, geeignete Wege zu finden, um die Effizienz der Arbeit des Ruanda-Strafgerichts zu verbessern.

Der Bundesrat bittet darüber hinaus die Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Arbeit des Ruanda-Strafgerichtes für die unterstützenden Staaten transparent und kontrollierbar zu machen.

2. Zu § 3 Abs. 5

Der Bundesrat bedauert, daß nach geltendem Verfassungsrecht eine Auslieferung Deutscher an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ebensowenig möglich sein wird wie an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Insoweit können völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt werden. Der Bundesrat erinnert deshalb an seine Entschließung vom 31. März 1995 zum Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz – BR-Drucksache 143/95 (Beschluß) – und bittet die Bundesregierung erneut, unverzüglich einen Gesetzentwurf für die notwendige Änderung des Grundgesetzes vorzulegen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda in die Lage versetzt werden sollte, seine Aufgaben so effizient wie möglich zu erfüllen, und daß die Arbeit des Gerichtshofes transparent und kontrollierbar sein sollte. Sie wird sich in den Gremien der VN für diese Ziele einsetzen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 5)

Zur Frage der Auslieferung Deutscher an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda verweist die Bundesregierung auf ihre Gegenäußerung zur entsprechenden Bitte des Bundesrates in der Stellungnahme zum Entwurf des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes (BT-Drucksache 13/207, zu Nummer 1).

Anlage 4

RESOLUTION 955 (1994)
verabschiedet auf der 3453. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. November 1994

RESOLUTION 955 (1994)
Adopted by the Security Council at its 3453rd meeting, on 8 November 1994

Der Sicherheitsrat –

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Lage in Ruanda,

nach Prüfung der nach Nummer 3 der Resolution 935 (1994) vom 1. Juli 1994 vorgelegten Berichte des Generalsekretärs (S/1994/879 und S/1994/906) und *unter Berücksichtigung* der Berichte des Sonderberichterstatters für Ruanda der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (S/1994/1157, Anlagen I und II),

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der aufgrund der Resolution 935 (1994) eingesetzten Sachverständigenkommission, insbesondere ihres Vorausberichts über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda, der mit dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Oktober 1994 übermittelt wurde,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der Berichte über Völkermord und andere systematische, weitverbreitete und schändliche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda,

angesichts dessen, daß diese Lage weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen,

in der Überzeugung, daß unter den besonderen Umständen in Ruanda die Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, das Erreichen dieses Ziels ermöglichen und einen Beitrag zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens leisten würde,

im Vertrauen darauf, daß die Einsetzung eines internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Personen, die für Völkermord und die anderen obengenannten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, dazu beitragen wird, daß solchen Verstößen Einhalt geboten und daß wirksame Wiedergutmachung geleistet wird,

ferner unter Hinweis auf die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zur Stärkung der Gerichte und des Rechtssystems von Ruanda, insbesondere im Hinblick darauf, daß diese Gerichte sich mit einer großen Anzahl von Verdächtigen befassen müssen,

in der Erwägung, daß die aufgrund der Resolution 935 (1994) eingesetzte Sachverständigenkommission die Sammlung von Informationen in bezug auf Beweise für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die im Hoheitsgebiet Ruandas verübt wurden, mit Nachdruck fortsetzen und dem Generalsekretär ihren Abschlußbericht bis zum 30. November 1994 vorlegen soll,

The Security Council,

Reaffirming all its previous resolutions on the situation in Rwanda,

Having considered the reports of the Secretary-General pursuant to paragraph 3 of resolution 935 (1994) of 1 July 1994 (S/1994/879 and S/1994/906), and having taken note of the reports of the Special Rapporteur for Rwanda of the United Nations Commission on Human Rights (S/1994/1157, annex I and annex II),

Expressing appreciation for the work of the Commission of Experts established pursuant to resolution 935 (1994), in particular its preliminary report on violations of international humanitarian law in Rwanda transmitted by the Secretary-General's letter of 1 October 1994 (S/1994/1125),

Expressing once again its grave concern at the reports indicating that genocide and other systematic, widespread and flagrant violations of international humanitarian law have been committed in Rwanda,

Determining that this situation continues to constitute a threat to international peace and security,

Determined to put an end to such crimes and to take effective measures to bring to justice the persons who are responsible for them,

Convinced that in the particular circumstances of Rwanda, the prosecution of persons responsible for serious violations of international humanitarian law would enable this aim to be achieved and would contribute to the process of national reconciliation and to the restoration and maintenance of peace,

Believing that the establishment of an international tribunal for the prosecution of persons responsible for genocide and the other above-mentioned violations of international humanitarian law will contribute to ensuring that such violations are halted and effectively redressed,

Stressing also the need for international cooperation to strengthen the courts and judicial system of Rwanda, having regard in particular to the necessity for those courts to deal with large numbers of suspects,

Considering that the Commission of Experts established pursuant to resolution 935 (1994) should continue on an urgent basis the collection of information relating to evidence of grave violations of international humanitarian law committed in the territory of Rwanda and should submit its final report to the Secretary-General by 30 November 1994,

in Ausführung des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen –

Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations,

1. *beschließt* hiermit, aufgrund eines bei ihm eingegangenen Ersuchens der Regierung von Ruanda (S/1994/1115) einen Internationalen Gerichtshof zu dem einzigen Zweck einzusetzen, Personen, die für Völkermord oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet von Ruanda begangen wurden, sowie ruandische Staatsangehörige zu verfolgen, die für Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, welche in demselben Zeitraum im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden, und zu diesem Zweck das in der Anlage enthaltene Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anzunehmen;
 2. *beschließt*, daß alle Staaten aufgrund dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und seinen Organen voll zusammenarbeiten und daß alle Staaten folglich alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Resolution und des Statuts treffen, einschließlich der Verpflichtung der Staaten, Rechtshilfeersuchen und Anordnungen einer Strafkammer nach Artikel 28 des Statuts nachzukommen, und ersucht die Staaten, den Generalsekretär über solche Maßnahmen auf dem laufenden zu halten;
 3. *ist der Ansicht*, daß die Regierung von Ruanda zu benachrichtigen ist, bevor Entscheidungen nach Artikel 26 und 27 des Statuts getroffen werden;
 4. *fordert* alle Staaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich* auf, dem Internationalen Strafgerichtshof Geldmittel, Ausrüstung und Dienste zur Verfügung zu stellen, darunter auch die Dienste von Fachpersonal;
 5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution mit Nachdruck umzusetzen und insbesondere praktische Vorkehrungen für die wirkungsvolle Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs zu treffen, einschließlich schnellstmöglicher Empfehlungen an den Rat in bezug auf den möglichen Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs, und dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten;
 6. *beschließt*, daß der Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs vom Rat unter dem Gesichtspunkt von Gerechtigkeit, Ausgewogenheit und wirksamer Verwaltung, einschließlich Zugang zu den Zeugen, sowie Wirtschaftlichkeit und nach Abschluß für den Rat annehmbarer geeigneter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Sitzstaat festgelegt wird, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Internationale Strafgerichtshof auch außerhalb seines Sitzes zusammentreten kann, wenn er dies zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält; ferner *beschließt* er, daß nach Abschluß ebensolcher geeigneter Vereinbarungen, soweit durchführbar und angemessen, in Ruanda ein Büro eingerichtet und Ermittlungen aufgenommen werden;
 7. *beschließt*, eine Erhöhung der Zahl der Richter und der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs in Erwägung zu ziehen, falls dies erforderlich wird;
 8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
1. *Decides* hereby, having received the request of the Government of Rwanda (S/1994/1115), to establish an international tribunal for the sole purpose of prosecuting persons responsible for genocide and other serious violations of international humanitarian law committed in the territory of Rwanda and Rwandan citizens responsible for genocide and other such violations committed in the territory of neighbouring States, between 1 January 1994 and 31 December 1994 and to this end to adopt the Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda annexed hereto;
 2. *Decides* that all States shall cooperate fully with the International Tribunal and its organs in accordance with the present resolution and the Statute of the International Tribunal and that consequently all States shall take any measures necessary under their domestic law to implement the provisions of the present resolution and the Statute, including the obligation of States to comply with requests for assistance or orders issued by a Trial Chamber under Article 28 of the Statute, and *requests* States to keep the Secretary-General informed of such measures;
 3. *Considers* that the Government of Rwanda should be notified prior to the taking of decisions under articles 26 and 27 of the Statute;
 4. *Urges* States and intergovernmental and non-governmental organizations to contribute funds, equipment and services to the International Tribunal, including the offer of expert personnel;
 5. *Requests* the Secretary-General to implement this resolution urgently and in particular to make practical arrangements for the effective functioning of the International Tribunal, including recommendations to the Council as to possible locations for the seat of the International Tribunal at the earliest time and to report periodically to the Council;
 6. *Decides* that the seat of the International Tribunal shall be determined by the Council having regard to considerations of justice and fairness as well as administrative efficiency, including access to witnesses, and economy, and subject to the conclusion of appropriate arrangements between the United Nations and the State of the seat, acceptable to the Council, having regard to the fact that the International Tribunal may meet away from its seat when it considers it necessary for the efficient exercise of its functions; and *decides* that an office will be established and proceedings will be conducted in Rwanda, where feasible and appropriate, subject to the conclusion of similar appropriate arrangements;
 7. *Decides* to consider increasing the number of judges and Trial Chambers of the International Tribunal if it becomes necessary;
 8. *Decides* to remain actively seized of the matter.

Anlage**Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

Der vom Sicherheitsrat aufgrund des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen eingesetzte Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet von Ruanda begangen wurden, und zur Verfolgung von ruandischen Staatsangehörigen, die für Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, welche in demselben Zeitraum im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden (im folgenden als „Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda“ bezeichnet), nimmt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit diesem Statut wahr.

Artikel 1**Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet von Ruanda begangen wurden, sowie ruandische Staatsangehörige, die für derartige Verstöße verantwortlich sind, welche in demselben Zeitraum im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden, in Übereinstimmung mit diesem Statut zu verfolgen.

**Artikel 2
Völkermord**

(1) Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen zu verfolgen, die Völkermord im Sinne des Absatzes 2 oder eine andere der in Absatz 3 aufgeführten Handlungen begangen haben.

(2) Völkermord umfaßt jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schweren körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

(3) Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen

- a) Völkermord
- b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;
- c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord;
- d) Versuch, Völkermord zu begehen;
- e) Teilnahme am Völkermord.

Annex**Statute of the International Tribunal for Rwanda**

Having been established by the Security Council acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, the International Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Genocide and Other Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Rwanda and Rwandan citizens responsible for genocide and other such violations committed in the territory of neighbouring States, between 1 January 1994 and 31 December 1994 (hereinafter referred to as "the International Tribunal for Rwanda" shall function in accordance with the provisions of the present Statute.

Article 1**Competence of the International tribunal for Rwanda**

The International Tribunal for Rwanda shall have the power to prosecute persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of Rwanda and Rwandan citizens responsible for such violations committed in the territory of neighbouring States, between 1 January 1994 and 31 December 1994, in accordance with the provisions of the present Statute.

**Article 2
Genocide**

1. The International Tribunal for Rwanda shall have the power to prosecute persons committing genocide as defined in paragraph 2 of this article or of committing any of the other acts enumerated in paragraph 3 of this article.

2. Genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnic, racial or religious group, as such:

- (a) Killing members of the group;
- (b) Causing serious bodily or mental harm to members of the group;
- (c) Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;
- (d) Imposing measures intended to prevent births within the group;
- (e) Forcibly transferring children of the group to another group.

3. The following acts shall be punishable:

- (a) Genocide;
- (b) Conspiracy to commit genocide;
- (c) Direct and public incitement to commit genocide;
- (d) Attempt to commit genocide;
- (e) Complicity in genocide.

Artikel 3**Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen zu verfolgen, die für folgende Verbrechen verantwortlich sind, welche als Teil eines breit angelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen verübt wurden:

- a) Mord;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Vertreibung;
- e) Freiheitsentzug;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung;
- h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen;
- i) andere unmenschliche Handlungen.

Artikel 4**Verstöße gegen den im Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 und das Zusatzprotokoll II**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen zu verfolgen, die schwere Verstöße gegen den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 über den Schutz von Kriegsoptionen und das Zusatzprotokoll II dazu vom 8. Juni 1977 begangen haben. Zu diesen Verstößen zählen, ohne darauf beschränkt zu sein:

- a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung und grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung oder jede Art von körperlicher Züchtigung;
- b) Kollektivstrafen;
- c) Geiselnahme;
- d) terroristische Handlungen;
- e) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende oder erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art;
- f) Plünderung;
- g) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorausgehendes Urteil eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Gerichts, das alle justitiellen Garantien bietet, die von zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannt sind;
- h) die Androhung einer dieser Handlungen.

Artikel 5**Persönliche Zuständigkeit**

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda hat aufgrund dieses Statuts Zuständigkeit in bezug auf natürliche Personen.

Article 3**Crimes against humanity**

The International Tribunal for Rwanda shall have the power to prosecute persons responsible for the following crimes when committed as part of a widespread or systematic attack against any civilian population on national, political, ethnic, racial or religious grounds:

- (a) Murder;
- (b) Extermination;
- (c) Enslavement;
- (d) Deportation;
- (e) Imprisonment;
- (f) Torture;
- (g) Rape;
- (h) Persecutions on political, racial and religious grounds;
- (i) Other inhumane acts.

Article 4**Violations of Article 3 common to the Geneva Conventions and of Additional Protocol II**

The International Tribunal for Rwanda shall have the power to prosecute persons committing or ordering to be committed serious violations of Article 3 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims, and of Additional Protocol II thereto of 8 June 1977. These violations shall include, but shall not be limited to:

- (a) Violence to life, health and physical or mental well-being of persons, in particular murder as well as cruel treatment such as torture, mutilation or any form of corporal punishment;
- (b) Collective punishments;
- (c) Taking of hostages;
- (d) Acts of terrorism;
- (e) Outrages upon personal dignity, in particular humiliating and degrading treatment, rape, enforced prostitution and any form of indecent assault;
- (f) Pillage;
- (g) The passing of sentences and the carrying out of executions without previous judgement pronounced by a regularly constituted court, affording all the judicial guarantees which are recognized as indispensable by civilized peoples;
- (h) Threats to commit any of the foregoing acts.

Article 5**Personal jurisdiction**

The International Tribunal for Rwanda shall have jurisdiction over natural persons pursuant to the provisions of the present Statute.

Artikel 6**Persönliche strafrechtliche Verantwortung**

(1) Wer ein in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, verübt oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise an der Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens beteiligt war oder dazu Beihilfe geleistet hat, ist persönlich für das Verbrechen verantwortlich.

(2) Die amtliche Stellung eines Beschuldigten, sei er Staats- oder Regierungschef oder hoher Regierungsbeamter, enthebt den Betreffenden nicht seiner strafrechtlichen Verantwortung und mindert auch seine Strafe nicht.

(3) Wurde eine in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genannte Handlung von einem Untergebenen begangen, so enthebt dies seinen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortung, wenn er wußte oder Grund zu der Annahme hatte, daß der Untergebene die Handlung zu begehen beabsichtigte oder bereits begangen hatte und der Vorgesetzte die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung der Handlung oder zur Bestrafung der Täter unterlassen hat.

(4) Hat ein Beschuldigter auf Weisung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt, so enthebt ihn dies nicht seiner strafrechtlichen Verantwortung, kann jedoch als strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda feststellt, daß dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 7**Räumliche und zeitliche Zuständigkeit**

Die räumliche Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet von Ruanda, einschließlich seines Landgebiets und Luftraums, sowie auf das Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten in bezug auf die von ruandischen Staatsangehörigen begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Die zeitliche Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda erstreckt sich auf den Zeitraum, der am 1. Januar 1994 beginnt und am 31. Dezember 1994 endet.

Artikel 8**Konkurrierende Zuständigkeit**

(1) Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda und nationale Gerichte haben konkurrierende Zuständigkeit für die Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet Ruandas begangen wurden, sowie von ruandischen Staatsangehörigen, die für derartige Verstöße verantwortlich sind, welche in demselben Zeitraum im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden.

(2) Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda hat Vorrang vor den nationalen Gerichten aller Staaten. Er kann in jeder Phase des Verfahrens die nationalen Gerichte förmlich ersuchen, ihr Verfahren zugunsten seiner Zuständigkeit in Übereinstimmung mit diesem Statut und mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zurückzustellen.

Article 6**Individual criminal responsibility**

1. A person who planned, instigated, ordered, committed or otherwise aided and abetted in the planning, preparation or execution of a crime referred to in articles 2 to 4 of the present Statute, shall be individually responsible for the crime.

2. The official position of any accused person, whether as Head of State or Government or as a responsible Government official, shall not relieve such person of criminal responsibility nor mitigate punishment.

3. The fact that any of the acts referred to in articles 2 to 4 of the present Statute was committed by a subordinate does not relieve his or her superior of criminal responsibility if he or she knew or had reason to know that the subordinate was about to commit such acts or had done so and the superior failed to take the necessary and reasonable measures to prevent such acts or to punish the perpetrators thereof.

4. The fact that an accused person acted pursuant to an order of a Government or of a superior shall not relieve him or her of criminal responsibility, but may be considered in mitigation of punishment if the International Tribunal for Rwanda determines that justice so requires.

Article 7**Territorial and temporal jurisdiction**

The territorial jurisdiction of the International Tribunal for Rwanda shall extend to the territory of Rwanda including its land surface and airspace as well as to the territory of neighbouring States in respect of serious violations of international humanitarian law committed by Rwandan citizens. The temporal jurisdiction of the International Tribunal for Rwanda shall extend to a period beginning on 1 January 1994 and ending on 31 December 1994.

Article 8**Concurrent jurisdiction**

1. The International Tribunal for Rwanda and national courts shall have concurrent jurisdiction to prosecute persons for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of Rwanda and Rwandan citizens for such violations committed in the territory of neighbouring States, between 1 January 1994 and 31 December 1994.

2. The International Tribunal for Rwanda shall have primacy over the national courts of all States. At any stage of the procedure, the International Tribunal for Rwanda may formally request national courts to defer to its competence in accordance with the present Statute and the Rules of Procedure and Evidence of the International Tribunal for Rwanda.

Artikel 9
Ne bis in idem

(1) Niemand darf wegen Handlungen, die aufgrund dieses Statuts schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein nationales Gericht gestellt werden, wenn gegen ihn wegen derselben Handlungen bereits vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda verhandelt wurde.

(2) Wer wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, bereits vor ein nationales Gericht gestellt wurde, darf anschließend nur dann vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda belangt werden,

- a) wenn die Handlung, derentwegen er vor Gericht stand, als gewöhnliches Verbrechen bezeichnet wurde oder
- b) wenn das Verfahren vor dem nationalen Gericht nicht unparteilich und unabhängig war, wenn es dazu dienen sollte, den Angeklagten der internationalen strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, oder wenn der Fall nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfolgt wurde.

(3) Bei der Strafzumessung für eine Person, die eines Verbrechens im Sinne dieses Statuts für schuldig befunden wurde, berücksichtigt der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda, inwieweit dieselbe Person bereits eine von einem nationalen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 10
Organisation des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, bestehend aus zwei Strafkammern und einer Berufungskammer;
- b) dem Ankläger und
- c) einer Kanzlei.

Artikel 11
Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern bestehen aus elf unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) fünf Richter in der Berufungskammer.

Artikel 12
Voraussetzungen und Wahl der Richter

(1) Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen, Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit sein, welche die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Gesamtzusammensetzung der Kammern wird die Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte gebührend berücksichtigt.

Article 9
Non bis in idem

1. No person shall be tried before a national court for acts constituting serious violations of international humanitarian law under the present Statute, for which he or she has already been tried by the International Tribunal for Rwanda.

2. A person who has been tried by a national court for acts constituting serious violations of international humanitarian law may be subsequently tried by the International Tribunal for Rwanda only if:

- (a) The act for which he or she was tried was characterized as an ordinary crime; or
- (b) The national court proceedings were not impartial or independent, were designed to shield the accused from international criminal responsibility, or the case was not diligently prosecuted.

3. In considering the penalty to be imposed on a person convicted of a crime under the present Statute, the International Tribunal for Rwanda shall take into account the extent to which any penalty imposed by a national court on the same person for the same act has already been served.

Article 10
Organization of the International Tribunal for Rwanda

The International Tribunal for Rwanda shall consist of the following organs:

- (a) The Chambers, comprising two Trial Chambers and an Appeals Chamber;
- (b) The Prosecutor; and
- (c) A Registry.

Article 11
Composition of the Chambers

The Chambers shall be composed of eleven independent judges, no two of whom may be nationals of the same State, who shall serve as follows:

- (a) Three judges shall serve in each of the Trial Chambers;
- (b) Five judges shall serve in the Appeals Chamber.

Article 12
Qualification and election of judges

1. The judges shall be persons of high moral character, impartiality and integrity who possess the qualifications required in their respective countries for appointment to the highest judicial offices. In the overall composition of the Chambers due account shall be taken of the experience of the judges in criminal law, international law, including international humanitarian law and human rights law.

(2) Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichtshofs für die Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht verantwortlich sind, welche seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden (im folgenden als „Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien“ bezeichnet), üben ihr Amt auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aus.

(3) Die Richter der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden von der Generalversammlung aufgrund einer Liste von Personen, die vom Sicherheitsrat vorgelegt wird, in folgender Weise gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Sitz der Vereinten Nationen auf, Richter für die Strafkammern zu benennen;
- b) innerhalb von dreißig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht Angehörige desselben Staates sein und nicht dieselbe Staatsangehörigkeit wie ein Richter der Berufungskammer haben dürfen;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Der Sicherheitsrat stellt aus den eingegangenen Benennungen eine Liste mit mindestens zwölf und höchstens achtzehn Bewerbern auf, wobei die Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt im Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda angemessen zu berücksichtigen ist;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Bewerber. Die Generalversammlung wählt aus dieser Liste die sechs Richter der Strafkammern. Die Bewerber, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Sitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Bewerber derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist derjenige gewählt, der die größere Anzahl von Stimmen auf sich vereint.

(4) Wird ein Sitz in einer der Strafkammern frei, so ernannt der Generalsekretär nach Beratung mit den Präsidenten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung für die betreffende restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Richter der Strafkammern werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihre Dienstverhältnisse entsprechen denjenigen der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

(1) Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda wählen einen Präsidenten.

2. The members of the Appeals Chamber of the International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991 (hereinafter referred to as "the International Tribunal for the Former Yugoslavia") shall also serve as the members of the Appeals Chamber of the International Tribunal for Rwanda.

3. The judges of the Trial Chambers of the International Tribunal for Rwanda shall be elected by the General Assembly from a list submitted by the Security Council, in the following manner:

- (a) The Secretary-General shall invite nominations for judges of the Trial Chambers from States Members of the United Nations and non-member States maintaining permanent observer missions at United Nations Headquarters;
- (b) Within thirty days of the date of the invitation of the Secretary-General, each State may nominate up to two candidates meeting the qualifications set out in paragraph 1 above, no two of whom shall be of the same nationality and neither of whom shall be of the same nationality as any judge on the Appeals Chamber;
- (c) The Secretary-General shall forward the nominations received to the Security Council. From the nominations received the Security Council shall establish a list of not less than twelve and not more than eighteen candidates, taking due account of adequate representation on the International Tribunal for Rwanda of the principal legal systems of the world;
- (d) The President of the Security Council shall transmit the list of candidates to the President of the General Assembly. From that list the General Assembly shall elect the six judges of the Trial Chambers. The candidates who receive an absolute majority of the votes of the States Members of the United Nations and of the non-Member States maintaining permanent observer missions at United Nations Headquarters, shall be declared elected. Should two candidates of the same nationality obtain the required majority vote, the one who received the higher number of votes shall be considered elected.

4. In the event of a vacancy in the Trial Chambers, after consultation with the Presidents of the Security Council and of the General Assembly, the Secretary-General shall appoint a person meeting the qualifications of paragraph 1 above, for the remainder of the term of office concerned.

5. The judges of the Trial Chambers shall be elected for a term of four years. The terms and conditions of service shall be those of the judges of the International Tribunal for the Former Yugoslavia. They shall be eligible for re-election.

Article 13

Officers and members of the Chambers

1. The judges of the International Tribunal for Rwanda shall elect a President.

(2) Nach Beratung mit den Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda weist der Präsident die Richter den Strafkammern zu. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugewiesen wurde.

(3) Die Richter jeder Strafkammer wählen einen Richter zum Vorsitzenden, der alle Verfahren vor dieser Kammer leitet.

Artikel 14

Verfahrensordnung und Beweisregeln

Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda übernehmen für die Verhandlungen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda die Verfahrensordnung und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, welche die Durchführung der Voruntersuchung, der Verhandlungen und Berufungen, für die Zulassung von Beweismitteln, den Schutz der Opfer und Zeugen sowie andere in Betracht kommende Angelegenheiten regeln, mit den Änderungen, die sie für notwendig erachten.

Artikel 15

Der Ankläger

(1) Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet Ruandas begangen wurden, sowie gegen ruandische Staatsangehörige, die für derartige Verstöße verantwortlich sind, welche in demselben Zeitraum im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen.

(2) Der Ankläger handelt unabhängig als eigenständiges Organ des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.

(3) Der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nimmt auch das Amt des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda wahr. Er verfügt über weiteres Personal, einschließlich eines zusätzlichen Stellvertretenden Anklägers, das ihn in den Strafverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda unterstützt. Dieses Personal wird auf Empfehlung des Anklägers vom Generalsekretär ernannt.

Artikel 16

Die Kanzlei

(1) Der Kanzlei obliegt die Verwaltung und Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

(2) Die Kanzlei besteht aus einem Kanzler und dem weiteren gegebenenfalls erforderlichen Personal.

(3) Der Kanzler wird nach Beratung mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom Generalsekretär ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Die Dienstverhältnisse des Kanzlers entsprechen denjenigen eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

2. After consultation with the judges of the International Tribunal for Rwanda, the President shall assign the judges to the Trial Chambers. A judge shall serve only in the Chamber to which he or she was assigned.

3. The judges of each Trial Chamber shall elect a Presiding Judge, who shall conduct all of the proceedings of that Trial Chamber as a whole.

Article 14

Rules of procedure and evidence

The judges of the International Tribunal for Rwanda shall adopt, for the purpose of proceedings before the International Tribunal for Rwanda, the rules of procedure and evidence for the conduct of the pre-trial phase of the proceedings, trials and appeals, the admission of evidence, the protection of victims and witnesses and other appropriate matters of the International Tribunal for the Former Yugoslavia with such changes as they deem necessary.

Article 15

The Prosecutor

1. The Prosecutor shall be responsible for the investigation and prosecution of persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of Rwanda and Rwandan citizens responsible for such violations committed in the territory of neighbouring States, between 1 January 1994 and 31 December 1994.

2. The Prosecutor shall act independently as a separate organ of the International Tribunal for Rwanda. He or she shall not seek or receive instructions from any Government or from any other source.

3. The Prosecutor of the International Tribunal for the Former Yugoslavia shall also serve as the Prosecutor of the International Tribunal for Rwanda. He or she shall have additional staff, including an additional Deputy Prosecutor, to assist with prosecutions before the International Tribunal for Rwanda. Such staff shall be appointed by the Secretary-General on the recommendation of the Prosecutor.

Article 16

The Registry

1. The Registry shall be responsible for the administration and servicing of the International Tribunal for Rwanda.

2. The Registry shall consist of a Registrar and such other staff as may be required.

3. The Registrar shall be appointed by the Secretary-General after consultation with the President of the International Tribunal for Rwanda. He or she shall serve for a four-year term and be eligible for reappointment. The terms and conditions of service of the Registrar shall be those of an Assistant Secretary-General of the United Nations.

(4) Das Personal der Kanzlei wird auf Empfehlung des Kanzlers vom Generalsekretär ernannt.

4. The staff of the Registry shall be appointed by the Secretary-General on the recommendation of the Registrar.

Artikel 17

Ermittlungen und Ausarbeitung der Anklageschrift

(1) Der Ankläger leitet von Amts wegen oder auf der Grundlage von Informationen, die er von irgendeiner Stelle, insbesondere von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, eingeholt hat, Ermittlungen ein. Der Ankläger prüft die erhaltenen oder eingeholten Informationen und entscheidet, ob eine Strafverfolgung gerechtfertigt ist.

(2) Der Ankläger ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweis zu erheben und an Ort und Stelle eine Augenscheinnahme durchzuführen. In Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Ankläger, soweit erforderlich, die betreffenden staatlichen Behörden um Mithilfe ersuchen.

(3) Jeder Verdächtige hat bei seiner Vernehmung das Recht, die Dienste eines Verteidigers seiner Wahl in Anspruch zu nehmen; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm unentgeltlich ein Verteidiger zu stellen; ferner hat er, falls notwendig, Anspruch auf Übersetzung aus einer und in eine Sprache, die er spricht und versteht.

(4) Stellt der Ankläger fest, daß ein Prima-facie-Fall vorliegt, so arbeitet er die Anklageschrift aus, die eine wesentliche Darlegung des Tatbestands und des oder der Verbrechen enthält, welche dem Angeklagten aufgrund des Statuts zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird einem Richter der Strafkammer zugeleitet.

Artikel 18

Prüfung der Anklageschrift

(1) Der Richter der Strafkammer, dem die Anklageschrift zugeleitet wurde, prüft diese. Ist er davon überzeugt, daß der Ankläger einen Prima-facie-Fall glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Ist dies nicht der Fall, so weist er sie zurück.

(2) Nach Bestätigung der Anklageschrift kann der Richter auf Antrag des Anklägers Anordnungen und Beschlüsse zur Festnahme, Verhaftung, Herbeischaffung und Überstellung von Personen und sonstige zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Anordnungen erlassen.

Artikel 19

Eröffnung und Führung des Verfahrens

(1) Die Strafkammern tragen dafür Sorge, daß das Verfahren gerecht und zügig geführt wird und nach Maßgabe der Verfahrensordnung und der Beweisregeln sowie unter voller Wahrung der Rechte des Angeklagten und gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen abläuft.

(2) Jeder, gegen den die Anklage bestätigt wurde, wird aufgrund einer Anordnung oder eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda in Haft genommen, unverzüglich über die gegen ihn erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda überstellt.

Article 17

Investigation and preparation of indictment

1. The Prosecutor shall initiate investigations ex-officio or on the basis of information obtained from any source, particularly from Governments, United Nations organs, intergovernmental and non-governmental organizations. The Prosecutor shall assess the information received or obtained and decide whether there is sufficient basis to proceed.

2. The Prosecutor shall have the power to question suspects, victims and witnesses, to collect evidence and to conduct on-site investigations. In carrying out these tasks, the Prosecutor may, as appropriate, seek the assistance of the State authorities concerned.

3. If questioned, the suspect shall be entitled to be assisted by counsel of his or her own choice, including the right to have legal assistance assigned to the suspect without payment by him or her in any such case if he or she does not have sufficient means to pay for it, as well as to necessary translation into and from a language he or she speaks and understands.

4. Upon a determination that a prima facie case exists, the Prosecutor shall prepare an indictment containing a concise statement of the facts and the crime or crimes with which the accused is charged under the Statute. The indictment shall be transmitted to a judge of the Trial Chamber.

Article 18

Review of the indictment

1. The judge of the Trial Chamber to whom the indictment has been transmitted shall review it. If satisfied that a prima facie case has been established by the Prosecutor, he or she shall confirm the indictment. If not so satisfied, the indictment shall be dismissed.

2. Upon confirmation of an indictment, the judge may, at the request of the Prosecutor, issue such orders and warrants for the arrest, detention, surrender or transfer of persons, and any other orders as may be required for the conduct of the trial.

Article 19

Commencement and conduct of trial proceedings

1. The Trial Chambers shall ensure that a trial is fair and expeditious and that proceedings are conducted in accordance with the rules of procedure and evidence, with full respect for the rights of the accused and due regard for the protection of victims and witnesses.

2. A person against whom an indictment has been confirmed shall, pursuant to an order or an arrest warrant of the International Tribunal for Rwanda, be taken into custody, immediately informed of the charges against him or her and transferred to the International Tribunal for Rwanda.

(3) Die Strafkammer verliest die Anklageschrift, vergewissert sich, daß die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, daß der Angeklagte die Anklage verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern. Danach legt die Strafkammer den Verhandlungstermin fest.

(4) Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Strafkammer nicht in Übereinstimmung mit ihrer Verfahrensordnung und den Beweisregeln den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt.

Artikel 20

Rechte des Angeklagten

(1) Alle Menschen sind vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda gleich.

(2) Der Angeklagte hat Anspruch darauf, daß vorbehaltlich des Artikels 21 des Statuts über eine gegen ihn erhobene Anklage in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

(3) Der Angeklagte gilt bis zu dem nach diesem Status erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig.

(4) Jeder, gegen den aufgrund dieses Statuts Anklage erhoben wird, hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und ausführlich in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muß hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muß ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- d) er muß bei der Verhandlung anwesend sein und darf sich selbst verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm unentgeltlich ein Verteidiger zu stellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
- f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda nicht versteht oder spricht;
- g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Artikel 21

Schutz der Opfer und Zeugen

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda sorgt in seiner Verfahrensordnung und seinen Beweisregeln für den Schutz der Opfer und Zeugen. Die Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Verhandlungsführung unter Ausschluß der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer.

3. The Trial Chamber shall read the indictment, satisfy itself that the rights of the accused are respected, confirm that the accused understands the indictment, and instruct the accused to enter a plea. The Trial Chamber shall then set the date for trial.

4. The hearings shall be public unless the Trial Chamber decides to close the proceedings in accordance with its rules of procedure and evidence.

Article 20

Rights of the accused

1. All persons shall be equal before the International Tribunal for Rwanda.

2. In the determination of charges against him or her, the accused shall be entitled to a fair and public hearing, subject to article 21 of the Statute.

3. The accused shall be presumed innocent until proved guilty according to the provisions of the present Statute.

4. In the determination of any charge against the accused pursuant to the present Statute, the accused shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality:

- (a) To be informed promptly and in detail in a language which he or she understands of the nature and cause of the charge against him or her;
- (b) To have adequate time and facilities for the preparation of his or her defence and to communicate with counsel of his or her own choosing;
- (c) To be tried without undue delay;
- (d) To be tried in his or her presence, and to defend himself or herself in person or through legal assistance of his or her own choosing; to be informed, if he or she does not have legal assistance, of this right; and to have legal assistance assigned to him or her, in any case where the interests of justice so require, and without payment by him or her in any such case if he or she does not have sufficient means to pay for it;
- (e) To examine, or have examined, the witnesses against him or her and to obtain the attendance and examination of witnesses on his or her behalf under the same conditions as witnesses against him or her;
- (f) To have the free assistance of an interpreter if he or she cannot understand or speak the language used in the International Tribunal for Rwanda;
- (g) Not to be compelled to testify against himself or herself or to confess guilt.

Article 21

Protection of victims and witnesses

The International Tribunal for Rwanda shall provide in its rules of procedure and evidence for the protection of victims and witnesses. Such protection measures shall include, but shall not be limited to, the conduct of in camera proceedings and the protection of the victim's identity.

Artikel 22**Urteil**

(1) Die Strafkammern verkünden Urteile und verhängen Strafen gegen Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für schuldig befunden wurden.

(2) Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit der Richter der Strafkammer gefällt und von der Strafkammer öffentlich verkündet. Ihm wird eine ausführliche schriftliche Urteilsbegründung beigegeben, der Darlegungen persönlicher Ansichten oder abweichender Meinungen angefügt sein können.

Artikel 23**Strafen**

(1) Die von der Strafkammer verhängten Strafen beschränken sich auf Freiheitsentzug. Bei der Festsetzung des Strafrahmens berücksichtigen die Strafkammern die allgemeine Praxis der Gerichte in Ruanda in bezug auf Freiheitsstrafen.

(2) Bei der Festsetzung der Strafe sollen die Strafkammern Umstände wie die Schwere der Straftat und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten in Betracht ziehen.

(3) Neben einer Freiheitsstrafe können die Strafkammern anordnen, daß durch strafbares Verhalten einschließlich Nötigung erworbene Vermögensgegenstände und Verkaufserlöse den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Artikel 24**Rechtsmittelverfahren**

(1) Die Berufungskammer führt ein Rechtsmittelverfahren auf Antrag von Personen, die von den Strafkammern verurteilt worden sind, oder auf Antrag des Anklägers aus folgenden Gründen durch:

- a) wenn ein Rechtsirrtum vorliegt, der die Entscheidung ungültig macht, oder
- b) wenn ein Tatsachenirrtum vorliegt, der zu einem Fehlurteil geführt hat.

(2) Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Strafkammern bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 25**Wiederaufnahmeverfahren**

Tritt eine neue Tatsache zutage, die zur Zeit des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer noch nicht bekannt war und die für die Entscheidung hätte ausschlaggebend sein können, so kann der Verurteilte oder der Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einen Wiederaufnahmeantrag stellen.

Artikel 26**Vollstreckung des Urteils**

Die Freiheitsstrafe wird in Ruanda oder einem Staat verbüßt, der vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aus einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft zur Übernahme Ver-

Article 22**Judgement**

1. The Trial Chambers shall pronounce judgements and impose sentences and penalties on persons convicted of serious violations of international humanitarian law.

2. The judgement shall be rendered by a majority of the judges of the Trial Chamber, and shall be delivered by the Trial Chamber in public. It shall be accompanied by a reasoned opinion in writing, to which separate or dissenting opinions may be appended.

Article 23**Penalties**

1. The penalty imposed by the Trial Chamber shall be limited to imprisonment. In determining the terms of imprisonment, the Trial Chambers shall have recourse to the general practice regarding prison sentences in the courts of Rwanda.

2. In imposing the sentences, the Trial Chambers should take into account such factors as the gravity of the offence and the individual circumstances of the convicted person.

3. In addition to imprisonment, the Trial Chambers may order the return of any property and proceeds acquired by criminal conduct, including by means of duress, to their rightful owners.

Article 24**Appellate proceedings**

1. The Appeals Chamber shall hear appeals from persons convicted by the Trial Chambers or from the Prosecutor on the following grounds:

- (a) An error on a question of law invalidating the decision; or
- (b) An error of fact which has occasioned a miscarriage of justice.

2. The Appeals Chamber may affirm, reverse or revise the decisions taken by the Trial Chambers.

Article 25**Review proceedings**

Where a new fact has been discovered which was not known at the time of the proceedings before the Trial Chambers or the Appeals Chamber and which could have been a decisive factor in reaching the decision, the convicted person or the Prosecutor may submit to the International Tribunal for Rwanda an application for review of the judgement.

Article 26**Enforcement of sentences**

Imprisonment shall be served in Rwanda or any of the States on a list of States which have indicated to the Security Council their willingness to accept convicted persons, as designated by the International Tribunal for

urteilte bekundet haben. Die Strafverbüßung richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden Staates und unterliegt der Aufsicht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

Artikel 27

Begnadigung und Abänderung der Strafe

Kommt ein Verurteilter aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder Abänderung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda mit. Eine Begnadigung oder Abänderung der Strafe wird nur dann gewährt, wenn der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda dies nach Beratung mit den Richtern im Interesse der Rechtspflege und unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsgrundsätze beschließt.

Artikel 28

Zusammenarbeit und Rechtshilfe

(1) Die Staaten arbeiten bei der Ermittlung und Verfolgung von Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammen.

(2) Die Staaten kommen allen Rechtshilfeersuchen und allen von den Strafkammern erlassenen Anordnungen unverzüglich nach; diese umfassen folgendes, ohne darauf beschränkt zu sein:

- a) Ermittlung von Personen und ihres Aufenthaltsorts;
- b) Vernehmung von Zeugen und Vorlage von Beweismitteln;
- c) Zustellung von Schriftstücken;
- d) Festnahme oder Freiheitsentziehung von Personen;
- e) Übergabe oder Überstellung des Angeklagten an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda.

Artikel 29

Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

(1) Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen findet Anwendung auf den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, die Richter, den Ankläger und sein Personal sowie auf den Kanzler und sein Personal.

(2) Die Richter, der Ankläger und der Kanzler genießen die Vorrechte und Immunitäten sowie die Befreiungen und Erleichterungen, die den diplomatischen Vertretern nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.

(3) Das Personal des Anklägers und des Kanzlers genießt die Vorrechte und Immunitäten, die den Bediensteten der Vereinten Nationen nach den Artikeln V und VII des in Absatz 1 genannten Übereinkommens eingeräumt werden.

(4) Sonstigen Personen einschließlich der Angeklagten, deren Anwesenheit am Sitz oder Sitzungsort des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda erforderlich ist, wird die für die reibungslose Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda notwendige Behandlung gewährt.

Rwanda. Such imprisonment shall be in accordance with the applicable law of the State concerned, subject to the supervision of the International Tribunal for Rwanda

Article 27

Pardon or commutation of sentences

If, pursuant to the applicable law of the State in which the convicted person is imprisoned, he or she is eligible for pardon or commutation of sentence, the State concerned shall notify the International Tribunal for Rwanda accordingly. There shall only be pardon or commutation of sentence if the President of the International Tribunal for Rwanda, in consultation with the judges, so decides on the basis of the interests of justice and the general principles of law.

Article 28

Cooperation and judicial assistance

1. States shall cooperate with the International Tribunal for Rwanda in the investigation and prosecution of persons accused of committing serious violations of international humanitarian law.

2. States shall comply without undue delay with any request for assistance or an order issued by a Trial Chamber, including, but not limited to:

- (a) The identification and location of persons;
- (b) The taking of testimony and the production of evidence;
- (c) The service of documents;
- (d) The arrest or detention of persons;
- (e) The surrender or the transfer of the accused to the International Tribunal for Rwanda.

Article 29

The status, privileges and immunities of the International Tribunal for Rwanda

1. The Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations of 13 February 1946 shall apply to the International Tribunal for Rwanda, the judges, the Prosecutor and his or her staff, and the Registrar and his or her staff.

2. The judges, the Prosecutor and the Registrar shall enjoy the privileges and immunities, exemptions and facilities accorded to diplomatic envoys, in accordance with international law.

3. The staff of the Prosecutor and of the Registrar shall enjoy the privileges and immunities accorded to officials of the United Nations under articles V and VII of the Convention referred to in paragraph 1 of this article.

4. Other persons, including the accused, required at the seat or meeting place of the International Tribunal for Rwanda shall be accorded such treatment as is necessary for the proper functioning of the International Tribunal for Rwanda.

Artikel 30**Kosten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

Die Kosten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sind nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen Ausgaben der Organisation.

Article 30**Expenses of the International Tribunal for Rwanda**

The expenses of the International Tribunal for Rwanda shall be expenses of the Organization in accordance with Article 17 of the Charter of the United Nations.

Artikel 31**Arbeitssprachen**

Die Arbeitssprachen des Internationalen Strafgerichtshofs sind Englisch und Französisch.

Article 31**Working languages**

The working languages of the International Tribunal shall be English and French.

Artikel 32**Jahresbericht**

Der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda legt dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung den Jahresbericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vor.

Article 32**Annual report**

The President of the International Tribunal for Rwanda shall submit an annual report of the International Tribunal for Rwanda to the Security Council and to the General Assembly.